

Stiftungssatzung der Unterstiftung „Heeseberg Biogas Stiftung“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Heeseberg Biogas Stiftung“
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Bürgerstiftung Ostfalen und wird durch deren Organe im Rechtsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Helmstedt

§ 2 Zweck der Stiftung , Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung hat zum Zweck, eine nachhaltige Entwicklung der sozialen, kulturellen und kirchlichen Einrichtungen, Institutionen und sonstigen Bauwerke und Anlagen im Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg zu fördern. Dies beinhaltet insbesondere

- a. Kunst-, Kultur- und Denkmalpflege,
- b. Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege,
- c. Brauchtums-, Ortsbild- und Heimatpflege,
- d. Bildung und Erziehung,
- e. Wissenschaft und Forschung,
- f. Jugend- und Altenhilfe,
- g. Sport- und Gesundheitsvorsorge,
- h. Förderung demokratischen Gedankenguts
- i. Förderung der Wohlfahrtspflege
- j. Förderung des abwehrenden Brandschutzes

in den Gebieten und deren Ortsteilen im Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg und darüber hinaus, wenn es in Verbindung mit den Dörfern Beierstedt, Dobbeln, Gevensleben, Ingeleben, Jerxheim, Jerxheim Bahnhof, Söllingen, Twieflingen, Watenstedt und Wobeck oder deren Einwohnern steht. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften und Vereinigungen, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen, sowie die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die die Voraussetzungen des Stiftungszwecks erfüllen.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige/kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung ist dabei selbstlos tätig; sie verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3 Vermögen der Stiftung

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 25.000,00 € Barvermögen.

(2) Die Umschichtung des Stiftungsvermögens ist zulässig.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.

(4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand des Stiftungsträgers kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

a) das Vertretungsorgan des Stiftungsträgers,

b) der Stiftungsrat.

§ 5 Aufgaben des Stiftungsträgers

- (1) Der Stiftungsträger hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsträger einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Der Stiftungsträger hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 6 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vertretungsorgans des Stiftungsträgers sein. Ein Mitglied des Stiftungsrates wird auf Lebenszeit berufen. Es scheidet jedoch mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres aus dem Stiftungsrat aus. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter bestellt.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils auf die Dauer seiner Amtszeit.
- (3) Eine Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates bzw. die Abwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über die Abberufung entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates für die Stiftung erfolgt ehrenamtlich. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Stiftungsträger regeln.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Stiftungsträgers zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass dieser für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

(2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für

- a) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- c) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) die Auswahl der zu fördernden Projekt und Bestimmungen der Förderbeträge.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen diese Satzung bleiben unberührt.

§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsträger dies verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben. Die schriftliche Einladung kann per Fax oder e-mail erfolgen.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 9 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit bzw. Befangenheit der stellvertretende Vorsitzende. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.

(4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

(1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gefördert wird. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Stiftungsrates und der Zustimmung des Stiftungsträgers.

(2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und der des Stiftungsträgers.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vermögensfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung, bei Wegfall ihres Trägers oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt deren Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst, Kultur und Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege, Brauchtums-, Ortsbild- und Heimatpflege, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Sport und Gesundheitsvorsorge, Förderung demokratischen Gedankenguts, Förderung der Wohlfahrtspflege und Förderung des abwehrenden Brandschutzes.

Der Stiftungsrat behält sich für den Vermögensfall vor, die Unterstiftung in eine selbstständige Stiftung umzuwidmen.